

Der missglückte Wechsel zur zweiten Mannschaft

Ein Fall mit zahlreichen Folgeproblemen

Der folgende Fall beschäftigte kürzlich mehrere Instanzen in einem Landesverband. Was war geschehen?

Der Verein A setzte am 21.04. die Spieler 1-4 in einem Meisterschaftsspiel der Bezirksliga ein. Beim Spieler 1 handelte es sich um einen U 23-Spieler; die Übrigen waren älter. Durch den Einsatz wurden alle Spieler zu Spielern der höheren Mannschaft, § 11 Abs. 3 S. 2 SpO/WFLV. Am 28.04. kamen alle Spieler in der unteren Mannschaft zum Einsatz. Zu weiteren Einsätzen in der unteren Mannschaft kam es am 01.05., 05.05., 09.05. und 12.05.2013. Beim Spiel am 28.04. war zwar die Schutzfrist von 5 Tagen eingehalten, vgl. § 11 Abs. 5 SpO/WFLV, jedoch Abs. 6 der Vorschrift nicht beachtet worden. Hiernach können insgesamt vier Spieler „herunter geholt werden“, jedoch müssen darunter mindestens zwei U 23-Spieler sein. Somit greift der 2. Unterabsatz von § 11 Abs. 6 SpO/WFLV, wonach alle diese Spieler als unberechtigt eingesetzt gelten und Spieler der höheren Mannschaft bleiben.

Welche Folge hat das nun? Dies ist nicht schriftlich festgelegt. Es bedarf insoweit einer Auslegung. Im Juniorenspielbetrieb ist dieser Fall eindeutig geregelt. Es heißt in § 8 Abs. 3, 2. Unterabsatz JSpo/WFLV: Werden mehr als zwei Spieler einer höheren Mannschaft eingesetzt, so wird keiner von ihnen Spieler einer unteren Mannschaft. Für diese Spieler treten die Schutzfristbestimmungen neu in Kraft.

Aus dieser speziellen Bestimmung kann aber nicht geschlossen werden, dass dies im Seniorenbereich anders gesehen

werden muss. Vielmehr kommt in der JSpo/WFLV ein allgemeiner Grundsatz zum Ausdruck, wonach jemand, der Fehler beim Wechseln macht, hieraus keine Rechte herleiten kann. Mit der Herabsetzung der Schutzfrist auf nur fünf Tage ist der Ordnungsgeber den Wünschen der Vereine weit entgegengekommen. Außerdem wurde die Möglichkeit des Wechsels für bis zu vier Spieler an einem Spieltag eingeräumt. Hier gilt es aber, genau die neuen Vorschriften einzuhalten.

Werden zu viele Spieler in der unteren Mannschaft eingesetzt, so erlangt eben keiner von ihnen die Spielberechtigung für diese. Bleibt er aber Spieler der höheren Mannschaft, so ist der geplante Wechsel komplett gescheitert und er muss die Wechselvoraussetzungen völlig neu erfüllen, d. h. er muss erneut fünf Tage warten. Da zwischen dem 28.04. und dem 01.05.2013 keine fünf Tage lagen, waren also alle vier eingesetzten Spieler nicht spielberechtigt. Dies gilt auch für die weiteren Einsätze, weil auch hier jeweils weniger als fünf Tage dazwischen lagen. Somit waren die betreffenden Spieler bei ihren Einsätzen zwischen dem 28.04. und 12.05. nicht spielberechtigt.

Nun aber begannen erst die eigentlichen Probleme des Falles. Der Verein B legte form- und fristgerecht Einspruch gegen die Wertung seines Spiels am 09.05. sowie des Folgespiels am 12.05.2013 ein. Gegen die Wertung der Spiele vom 01. und 05.05. hatte kein Verein innerhalb der Einspruchsfrist remonstriert.

Die zuständige Kreisspruchkammer wertete die Spiele vom 09. und 12.05. für den

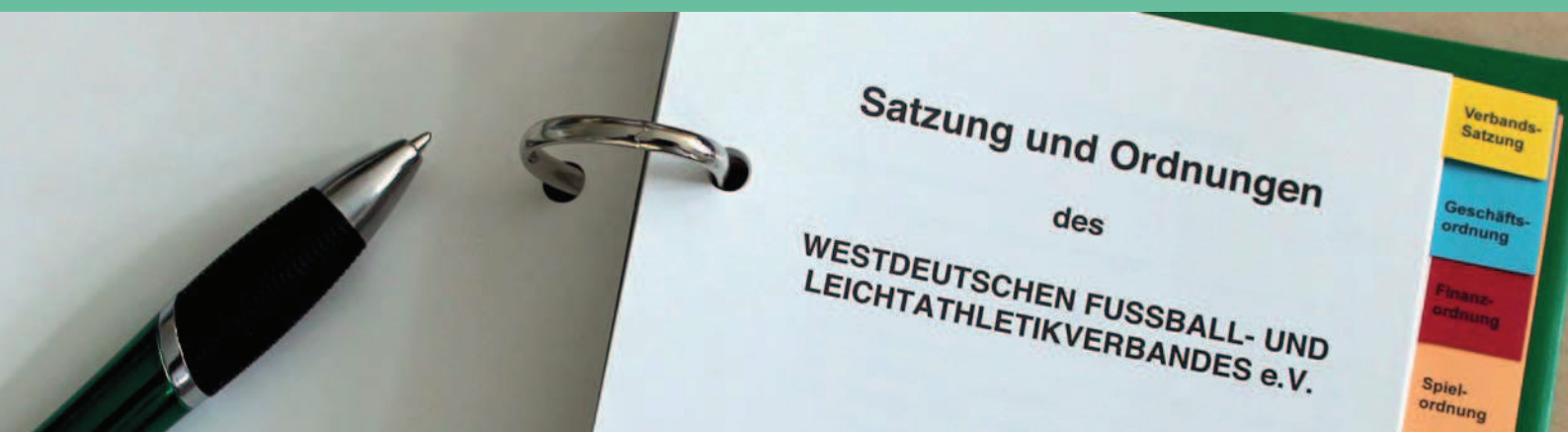
jeweiligen Gegner und zog darüber hinaus dem Verein A „wegen Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler in der unteren Mannschaft in zwei weiteren Fällen“ sechs Punkte ab.

Auch der Verein C hatte gegen die Wertung seines Spiels am 12.05. form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Diesen hat die Kammer indes wegen Nichtzahlung der Gebühren nicht weiter behandelt.

Vorliegend muss berücksichtigt werden, dass das Verfahren durch einen Einspruch gegen Spielwertungen in Gang gesetzt worden ist. Mit dieser Problematik befassen sich §§ 47 RuVO/WFLV, 43 Abs. 3 SpO/WFLV.

In diesen Vorschriften ist genau geregelt, auf welche Art und Weise vom Rechtsbehelf des Einspruchs Gebrauch gemacht werden kann und welche Folgen ein erfolgreicher Einspruch hat. Einspruchsgrund ist u. a. auch der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers durch den Spielgegner. Hier gibt es natürlich von der Wertigkeit her zahlreiche Unterschiede. So kann es z. B. sein, dass ein Verein einen Spieler einsetzt, der überhaupt keine Spielberechtigung für diesen Verein besitzt oder aber auf Grund einer zeitlichen Sperre gehindert ist, von dieser Gebrauch zu machen. In diesem Fall gibt es nicht nur bei einem erfolgreichen Einspruch eine Spielumwertung; hinzu kommt auch eine Sperre des betreffenden Spielers bei schuldhaftem Verhalten, § 10 Abs. 1 Nr. 6 RuVO/WFLV. Hier ist eine Sperre von vier Wochen - pro Einsatz! - vorgesehen.

Dies gilt aber nur beim Spielen in einer



Warte- oder Sperrfrist; natürlich auch dann, wenn eine Spielberechtigung für einen anderen Verein gegeben ist. Demgegenüber wird ausdrücklich bestimmt, dass beim Spielen innerhalb der Schutzfrist des § 11 RuVO/WFLV eine persönliche Bestrafung des Spielers unzulässig ist.

Dies zeigt eindeutig die Wertung des Ordnungsgebers, dass zwischen den verschiedenen unberechtigten Einsätzen eines Spielers gravierende Unterschiede bestehen. Daraus resultiert auch, dass beim Einsatz z. B. gesperrter Spieler auch die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen möglich ist; vgl. § 43 Abs. 6 SpO/WFLV.

Aus dieser Einordnung muss eindeutig der Schluss gezogen werden, dass die Überprüfung von Wechselfehlern – zumindest im Verbandsgebiet des zu entscheidenden Falles – ganz klar der Entscheidung der beteiligten Vereine überlassen bleiben soll. Gerade in Zeiten des elektronischen Spielberichts ist es den Vereinen ohne große Probleme möglich, dies ohne Einschaltung der betroffenen Staffelleiter selbst zu bewerkstelligen. Die Verbandsorgane mischen sich in diesen Fällen nicht ein. Es wird gehandelt nach dem Prinzip: Wo kein Kläger, da kein Richter. Wenn ein Verein keinen Wert auf eine Überprüfung legt oder diese – ganz gleich ob verschuldet oder nicht – zeitlich verpasst, hat er seine Rechte eingebüßt.

In den Fällen eines unrechtmäßigen Wechsels von der oberen in die untere Mannschaft bleibt es somit allein den be-

teiligten Vereinen überlassen, die Rechtmäßigkeit des Einsatzes in Frage zu stellen und durch die zuständige Rechtsinstanz überprüfen zu lassen. Hat der Verein die durch die Rechts- und Verfahrensordnung WFLV gegebenen Fristen versäumt, so hat er seine Rechtstellung eingebüßt.

Dies bedeutet aber auch, dass er weder in einem Verfahren anderer Vereine noch in einem eigenen Verfahren seine früheren Rechte geltend machen kann. Es ist ihm somit nicht mehr möglich, unter Hinweis auf eventuelle Wechselfehler die Umwertung von Spielen zu beantragen.

Anders ist die Lage derzeit noch im Bereich des FLVW. Dort überprüfen die Staffelleiter von Amts wegen die Einhaltung der Schutzfrist und kommen bei Verstößen zu einer Umwertung. Ein solches Verfahren ist natürlich mit einem erheblichen Aufwand verbunden, den die beteiligten Staffelleiter zu leisten haben. Es stellt sich hier wirklich die Frage, ob in Zeiten des auch dort voll eingesetzten elektronischen Spielberichts es Aufgabe der Instanzen ist, insoweit den Vereinen die Überprüfungsarbeit auch dann abzunehmen, wenn sie an einer Überprüfung vielleicht selbst gar nicht interessiert sind. Es obliegt aber den zuständigen Stellen des FLVW, sich gegebenenfalls hierüber Gedanken zu machen und für eine Angleichung an die ansonsten geübte Praxis zu sorgen.

Des Weiteren stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob der von der KSK tätig-

te Abzug von sechs Punkten so gerechtfertigt war. Die Berufungskammer kam hier zum gegenteiligen Ergebnis.

Es trifft zwar zu, dass auch in den beiden Spielen vom 01. und 05.05.2013 Spieler unberechtigt eingesetzt worden sind. In beiden Fällen lag indes ein wirksamer Einspruch nicht vor. Hier muss auf das zurück gegriffen werden, was bereits weiter oben ausgeführt worden ist. Der Einsatz von Spielern in der Schutzfrist ist nicht auf gleicher Ebene zu sehen wie der Einsatz nicht spielberechtigter Spieler ansonsten. Die zum Einsatz gekommenen Spieler waren grundsätzlich für den Verein spielberechtigt; es wurden lediglich bestimmte Ordnungskriterien nicht eingehalten. Daraus resultiert, dass eine persönliche Bestrafung der Spieler selbst bei positiver Kenntnis der Umstände ausgeschlossen ist. Lediglich eine „Ahndung“ bezüglich des Spielergebnisses ist möglich; diese ist aber allein in das Ermessen der Vereine gestellt, die der betreffenden Spielgruppe angehören. Liegt ein formell ordnungsgemäßer Einspruch nicht vor, hat der Einsatz niemanden zu interessieren. Insbesondere scheidet jede Form einer Bestrafung für den fehlerhaften Einsatz aus. Anders sieht es aber derzeit – wie ausgeführt – noch der FLVW.

Auf weitere Fragen des Falles, die im Wesentlichen die Handhabung durch die Rechtsinstanz betreffen, soll in einem weiteren Aufsatz zu späterer Zeit eingegangen werden.

Heinz-Hubert Werker